

Beckervordersandfort (Hrsg.)

Gestaltungen zum Erhalt des
Familienvermögens

Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens

herausgegeben von

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M., EMBA
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Münster

3. Auflage

zerb verlag

Vorwort zur 3. Auflage

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind in Deutschland viele große komplexe Familienvermögen entstanden, für die spezielle Nachfolgekonzepte erforderlich sind, um das Vermögen zu sichern und Streitigkeiten innerhalb der Familie zu vermeiden.

Dieser Ratgeber zeigt zunächst die diversen Risiken für komplexe Familienvermögen auf, bevor dann jeweils praxiserprobte Lösungen für den langfristigen Erhalt des Familienvermögens dargestellt werden. So werden neben verschiedenen testamentarischen Gestaltungen insbesondere mögliche Gestaltungen durch Eheverträge, Verzichtsverträge, Vorsorgevollmachten, Familienpoolgesellschaften und Stiftungen behandelt. Besondere Berücksichtigung findet jeweils die Beteiligung von Minderjährigen in der Nachfolgegestaltung. An vielen Stellen sind detaillierte Hinweise zu den Notarkosten und dem Vollzug der Urkunden aufgeführt. Zusätzlich enthalten sind Themen wie Familienstrategie, Familiencharta, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit sowie Vermögensmanagement und Family-Office. Zum Familienpool sind alle steuerlichen Aspekte tiefgehend dargestellt.

Die nun vorliegende 3. Auflage wurde noch einmal gründlich überarbeitet und erweitert. Viele Anregungen von Lesern zur 1. und 2. Auflage sind in der 3. Auflage umgesetzt worden. So sind jetzt auch Ausführungen zur Volljährigenadoption als Gestaltungsmittel enthalten. Die steuerlichen Aspekte bei Familienpoolgestaltungen wurden erweitert und vertieft. Das Buch richtet sich an Rechtanwälte, Notare, Steuerberater und Vermögensverwalter, die Familien mit komplexen Vermögen beraten, aber auch an diese Familien selbst. Die fundierte praxisrelevante Darstellung der Themen sowie die vielen Vertragsmuster machen das Buch zu einem hilfreichen Begleiter. Die Muster stehen elektronisch als Download zur Verfügung, zusätzlich gibt es komplett Vertragsmuster als Ergänzung. Das Buch gibt den Rechtsstand Oktober 2025 wieder.

Als Herausgeber und Autor dieses Buches bedanke ich mich ganz herzlich bei meinen Mitherausgebern, ohne deren Unterstützung dieses Buch nicht entstanden wäre.

Auch bedanke ich mich für die vielen Anregungen von Lesern zur 1. und 2. Auflage, die in vielen Fällen in der 3. Auflage umgesetzt wurden. Ich freue mich, wenn Sie sich bei Kritik, Anregungen oder Verbesserungsvorschlägen per E-Mail an bvds@bvds-partner.de oder per Telefon unter 0251/49093222 an mich wenden.

Münster, im Oktober 2025

Ansgar Beckervordersandfort

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Musterverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV
§ 1 Risiken für das Familienvermögen	1
<i>Amelie Fritsch/Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.</i>	
§ 2 Vermögenserhalt durch testamentarische Gestaltungen	11
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M./Cathrin Beckervordersandfort</i>	
§ 3 Vermögenserhalt durch Verzichtsverträge und Anrechnungsbestimmungen	85
<i>Rüdiger Gockel</i>	
§ 4 Vermögenserhalt durch familienrechtliche Gestaltungen	113
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort LL.M./Cathrin Beckervordersandfort</i>	
§ 5 Vermögenserhalt durch lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten	167
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M./Cathrin Beckervordersandfort</i>	
§ 6 Sicherung der Handlungsfähigkeit bei Geschäftsunfähigkeit	205
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.</i>	
§ 7 Testamentsvollstreckung	231
<i>Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.</i>	
§ 8 Vermögenserhalt durch Familienpool	263
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M./Prof. Dr. Jens Escher, LL.M.</i>	
§ 9 Familienpool: Rechnerische Veranschaulichung anhand eines Fallbeispiels	347
<i>Andreas Rose/Friederike Sauvigny</i>	
§ 10 Vermögenserhalt durch Einsatz von Stiftungen	363
<i>Dr. Pierre Plottek</i>	

§ 11 Der Minderjährige in der Nachfolgegestaltung	417
<i>Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M./Kim Vanessa Steinbrink, LL.M.</i>	
§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit bei Erbstreitigkeiten	447
<i>Stefanie Brinkema</i>	
§ 13 Mediation bei der Nachfolgegestaltung und bei Erbstreitigkeiten ...	459
<i>Stefanie Brinkema/Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.</i>	
§ 14 Familienstrategie und Familiencharta	467
<i>Amelie Fritsch</i>	
§ 15 Vermögenserhalt durch professionelles Vermögensmanagement	495
<i>Peter Preller, LL.M.</i>	
Stichwortverzeichnis	513
Benutzerhinweise für den Download	523

Autorenverzeichnis

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M., EMBA

Rechtsanwalt und Notar, Mediator, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Münster

Cathrin Beckervordersandfort

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Münster

Stefanie Brinkema, geb. Gockel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Reinbek

Prof. Dr. Jens Escher, LL.M

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf

Amelie Fritsch

Diplom-Kauffrau, Beraterin von Familienunternehmen, Stuttgart und Trier

Rüdiger Gockel

Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Erbrecht, Beckum

Dr. Pierre Plottek

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum

Peter Preller, LL.M.

Diplom-Kaufmann, Zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.), Bad Homburg

Andreas Rose

Diplom-Kaufmann, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Münster

Friederike Sauvigny

Diplom-Betriebswirtin (FH), Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin, Münster

Kim Vanessa Steinbrink, LL.M.

Wirtschaftsjuristin, Notarfachwirtin, Münster

Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Bonn

Musterverzeichnis

§ 1	Risiken für das Familienvermögen	
§ 2	Vermögenserhalt durch testamentarische Gestaltungen	
2.1.	Erbeinsetzung bei „Berliner Testament“	15
2.2.	Vermächtnisanordnung bei „Berliner Testament“	16
2.3.	Gestaltung eines Sockelvermächtnisses mit aufgesetztem Super-vermächtnis.....	32
2.4.	Gestaltung eines Freibetragsvermächtnisses ohne Super-vermächtnis.....	35
2.5.	Gestaltung eines einfachen Freibetragsvermächtnisses ohne Super-vermächtnis.....	37
2.6.	Anordnung der Wechselbezüglichkeit bei „Berliner Testament“	38
2.7.	Modifizierungen der Bindungswirkung bei „Berliner Testament“ ...	38
2.8.	Vor- u. Nacherbschaft bei Ehegatten mit gemeinsamen Kindern	48
2.9.	Vor- u. Nacherbschaft bei Patchworkfamilien.....	48
2.10.	Nacherbentestamentsvollstreckung	54
2.11.	Pflichtteilsstrafklausel.....	57
2.12.	Sog. Würtemberger Testament.....	59
2.13.	Erbeinsetzung bei Behindertentestament.....	72
2.14.	Vorvermächtnis zugunsten des behinderten Kindes	73
2.15.	Anordnung der Testamentsvollstreckung beim Behinderten-testament	74
2.16.	Pflichtteilsverzichtsvertrag mit Leibrentenversprechen eines behinderten Minderjährigen.....	77
§ 3	Vermögenserhalt durch Verzichtsverträge und Anrechnungs-bestimmungen	
3.1.	Verzichtserklärung	87
3.2.	Pflichtteilsverzicht.....	95
3.3.	Zuwendungsverzicht.....	98
3.4.	Verzicht auf Zugewinnausgleich.....	102
3.5.	Anrechnungsbestimmung	106
3.6.	Pflichtteilsverzicht (vergessene Anrechnungsbestimmung)	111
§ 4	Vermögenserhalt durch familienrechtliche Gestaltungen	
4.1.	Vorbemerkung eines vorsorgenden Ehevertrages	116
4.2.	Belehrungen und Hinweise bei vorsorgendem Ehevertrag.....	117
4.3.	Vereinbarung von Gütertrennung.....	122
4.4.	Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Scheidungsfall.....	123

4.5.	Regelung zur gegenständlichen Beschränkung des Zugewinnausgleichs bei Scheidung und Tod.....	125
4.6.	Regelung zur Kombination von Komplettverzicht bei Scheidung und gegenständlich beschränktem Zugewinnausgleich im Todesfall	127
4.7.	Genereller Ausschluss des aus der eigenen Familie stammenden Vermögens aus dem Zugewinnausgleich.....	128
4.8.	Regelung zum Versorgungsausgleich bei Doppelverdiener-Ehe.....	129
4.9.	Ausschluss Versorgungsausgleich, aber Kompensation ehebedingter Nachteile durch beschränkte Durchführung von VA (Doppelverdiener-Ehe von Nichtselbstständigen)	130
4.10.	Ausschluss Versorgungsausgleich, aber Kompensation ehebedingter Nachteile durch Zahlung in Rentenversicherung (bei Unternehmerehe)	131
4.11.	Ausschluss Versorgungsausgleich, aber Kompensation ehebedingter Nachteile durch Zahlung von festem Betrag in Rentenversicherung (bei Unternehmerehe)	132
4.12.	Gesetzliche Regelung des nachehelichen Unterhalts mit einschränkender Modifizierung der Erwerbsobliegenheit.....	133
4.13.	Kompletausschluss von nachehelichem Unterhalt.....	134
4.14.	Vereinbarung eines Höchstbetrages des nachehelichen Unterhalts ..	134
4.15.	Lebenslanger nachehelicher Unterhalt als Abfindung für Verzichte.....	135
4.16.	Pflichtteilsverzicht bezogen auf gesamtes Vermögen	136
4.17.	Pflichtteilsverzicht bezogen auf Vermögensgegenstände aus den jeweiligen Familien.....	136
4.18.	Klausel für Ausgleich des Zugewinns bei Wechsel von Zugewinngemeinschaft zur Gütertrennung	146
4.19.	Gütertrennung mit Abfindung	147
4.20.	Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft.....	155

§ 5 Vermögenserhalt durch lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten

5.1.	Nießbrauch bei einem Übergeber	186
5.2.	Nießbrauch für Ehegatten als Gesamtberechtigte.....	187
5.3.	Nießbrauch für Ehegatten ohne nachrangige Berechtigung des länger lebenden Ehegatten	188
5.4.	Nießbrauch mit nachrangiger Berechtigung des länger lebenden Ehegatten.....	188
5.5.	Wohnungsrecht	189
5.6.	Leibrente	191
5.7.	Widerrufs- und Rückforderungsrecht	192
5.8.	Anrechnungsbestimmung gem. § 2315 BGB.....	196

5.9.	Anrechnungsbestimmung gem. § 1380 BGB	197
5.10.	Umfassender Pflichtteilsverzicht, wenn in einer Urkunde beide Eltern auf zwei Kinder Immobilien übertragen	197
5.11.	Abfindungsvereinbarung mit unmittelbarer Zahlungspflicht	198
5.12.	Abfindungsvereinbarung mit Zahlungspflicht bei Wegfall von Nutzungsrecht mit Freistellung von Elternunterhaltsansprüchen....	199
5.13.	Grundstücks-Übertragungsvertrag	200
§ 6 Sicherung der Handlungsfähigkeit bei Geschäftsunfähigkeit		
6.1.	Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung	225
§ 7 Testamentsvollstreckung		
7.1.	Anordnung einer Abwicklungsvollstreckung	237
7.2.	Anordnung einer Abwicklungsvollstreckung mit Auseinandersetzung nach gesetzlichen Vorschriften und nach billigem Ermessen...	237
7.3.	Anordnung einer Abwicklungs- und Dauertestamentsvollstreckung bis zum Erreichen des 28. Lebensjahres.....	239
7.4.	Vermächtnisvollstreckung bei Grabpflegeauflage	240
7.5.	Ernennung des Testamentsvollstreckers	241
7.6.	Berechtigung des Testamentsvollstreckers zum Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen	246
7.7.	Pflicht zur Investition in bestimmte Anlagenformen	247
7.8.	Vergütung nach Zeitaufwand	260
7.9.	Vergütung nach der Neuen Rheinischen Tabelle 2025.....	261
7.10.	Betragsmäßige Begrenzung der Vergütung.....	261
§ 8 Vermögenserhalt durch Familienpool		
8.1.	Regelung zur Gegenleistung in Einbringungsurkunde	289
8.2.	Entgeltliche Übertragung der Immobilien auf Grundlage eines Kaufvertrages	294
8.3.	Entgeltliche Übertragung der Immobilien auf Grundlage eines Einbringungsvertrages	299
8.4.	Gesellschaftsvertrag Familienpool.....	304
8.5.	Kontengliederung	305
8.6.	Disquotale Gewinnbeteiligung	306
8.7.	Entnahmerecht.....	308
8.8.	Entnahmebeschränkung	308
8.9.	Disquotale Stimmrechte, falls Vermögen nur von Ehefrau stammt und Ehemann und Kinder erst nach Gründung an Familienpool beteiligt werden.....	309
8.10.	Vetorecht falls Mehrfachstimmrecht problematisch wegen Mitunternehmerstellung	310
8.11.	Antizipierte Zustimmung zu relativ unentziehbaren Rechten.....	311

8.12.	Laufzeitregelung.....	313
8.13.	Abfindungsklausel.....	321
8.14.	Qualifizierte Nachfolgeklausel eines Familienpools in der Rechtsform der GmbH & Co. KG	324
8.15.	Abstrakte Vermächtnisregelung über Vermögen aus den jeweiligen Familien, wenn gemeinsame Abkömmlinge vorhanden sind	325
8.16.	Klausel in Gesellschaftsvertrag	330
§ 9	Familienpool: Rechnerische Veranschaulichung anhand eines Fallbeispiels	
9.1.	Tabelle 1 – Ergebnis- und Liquiditätsübersicht (Variante 1).....	348
9.2.	Tabelle 1 – Ergebnis- und Liquiditätsübersicht (Variante 2).....	350
9.3.	Tabelle 1 – Ergebnis- und Liquiditätsübersicht (Variante 3).....	352
9.4.	Tabelle 1 – Ergebnis- und Liquiditätsübersicht (Variante 4).....	354
9.5.	Tabelle 1 – Ergebnis- und Liquiditätsübersicht (Variante 5).....	356
9.6.	Tabelle 2 – Berechnung des neuen Abschreibungsvolumens für die Varianten 2–5	358
9.7.	Tabelle 3 – Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten	358
§ 10	Vermögenserhalt durch Einsatz von Stiftungen	
10.1.	Stiftungszweck einer privatnützigen Familienstiftung	400
10.2.	Stiftungsorganisation.....	402
10.3.	Aufgaben des Stiftungsrats	404
10.4.	Umschichtungsbefugnis	407
10.5.	Gemeinnütziger Stiftungszweck.....	413
§ 11	Der Minderjährige in der Nachfolgegestaltung	
§ 12	Schiedsgerichtsbarkeit bei Erbstreitigkeiten	
12.1.	Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit	455
12.2.	Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit bei der Vermögensnachfolge.....	456
§ 13	Mediation bei der Nachfolgegestaltung und bei Erbstreitigkeiten	
13.1.	Mediationsklausel	466
§ 14	Familienstrategie und Familiencharta	
§ 15	Vermögenserhalt durch professionelles Vermögensmanagement	

Literaturverzeichnis

- Anders/Gehle* (Hrsg.), Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 83. Auflage 2025
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage 2023 (zit.: Bamberger/Roth/*Bearbeiter*)
- Beck'scher Onlinekommentar BGB*, 73. Edition 2025 (zit. BeckOK BGB/*Bearbeiter*)
- Beck Online Großkommentar*, 30. Auflage 2020 (zit. BeckOGK/*Bearbeiter*)
- Bengel/Reimann/Holtz/Röhl*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Auflage 2023
- Brandis/Heuermann* (Hrsg.), EStG, KStG, GewStG, Ertragsteuerrecht, Kommentar, Loseblatt, 174. Auflage 2025
- Bonefeld/Kroiß/Tanck* (Hrsg.), Der Erbprozess, 6. Auflage 2023
- Bonefeld/Wachter* (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 4. Auflage 2024
- Damrau/Tanck* (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
- Daragan/Halaczinsky/Riedel* (Hrsg.), Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2022
- Ebenroth*, Erbrecht, 1992
- Ebenroth/Boujong* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar, 5. Auflage 2024
- Erman*, BGB, Kommentar mit Nebengesetzen, 17. Auflage 2023
- Fischer/Pahlke/Wachter*, Erbschaftsteuergesetz: ErbStG, Kommentar, 8. Auflage 2023
- Flume* (Hrsg.), Allgemeiner Teil des BGB, Zweiter Teil: die juristische Person, 1983/2011
- Frenz/Hertel/Limmer* (Hrsg.), Würzburger Notarhandbuch, 7. Auflage 2025
- Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos* (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Erbrecht, 7. Auflage 2019
- Gebele/Scholz* (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 14. Auflage 2022
- Grüneberg* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Auflage 2025
- Heckschen/Herrler/Münch* (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Auflage 2024
- Horn* (Hrsg.), Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Auflage 2022
- Hopt* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar, 44. Auflage 2025.

- Kanzler/Kraft/Bäuml/Marx/Geserich* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, Kommentar, 6. Auflage 2021 (zit.: Kanzler u.a./Bearbeiter)
- Keim/Lehmann* (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 5. Auflage 2023
- Kindl/Meller-Hannich* (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Kommentar, 4. Auflage 2021 (zit. Kindl/Bearbeiter)
- Klein* (Hrsg.), Abgabenordnung: AO, Kommentar, 18. Auflage 2024
- Koch* (Hrsg.), Aktiengesetz: AktG, Kommentar, 19. Auflage 2025
- Kössinger/Najdecki/Zintl*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 7. Auflage 2024
- Korintenberg* (Hrsg.), Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, Kommentar, 23. Auflage 2025
- Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 7. Auflage 2025
- Krug/Horn* (Hrsg.), Pflichtteilsprozess, 3. Auflage 2021
- Lange*, Erbrecht, 3. Auflage 2022
- Lutter* (Hrsg.), Umwandlungsgesetz: UmwG, Kommentar, 7. Auflage 2023
- Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.), GmbH-Gesetz, Kommentar, 21. Auflage 2023
- Mayer/Bonefeld/Tanck* (Hrsg.), Testamentsvollstreckung, 5. Auflage 2022
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013
- Mayer/Süß/Riedel/Bittler* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 5. Auflage 2024
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, Kommentar, 19. Auflage 2025
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 5, 5. Auflage 2021
- Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 4, 6. Auflage 2025
(zit.: MüKoAktG/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 11: Erbrecht, 10. Auflage 2025 (zit.: MüKo/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Handgesetzbuch*, Band 3, 5. Auflage 2025
(zit.: MüKoHGB/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, Band 3, 4. Auflage 2020
(zit.: MüKoInsO/Bearbeiter)
- Münchener Vertragshandbuch*, Band 6, (hrsg. von Herrler), Bürgerliches Recht II, 8. Auflage 2020
- Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht*, (hrsg. von Scherer), 6. Auflage 2024
- Muscheler*, Erbrecht, 2010

- Musielak/Voit* (Hrsg.), Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 22. Auflage 2025
- Noack/Servatius/Haas* (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, Kommentar, 24. Auflage 2025
- NomosKommentar BGB*, Band 5: Erbrecht, (hrsg. von *Kroiß/Horn*), 6. Auflage 2021 (zit.: NK-BGB/*Bearbeiter*)
- NomosKommentar BGB*, Band 4: Familienrecht, (hrsg. von *Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders*), 4. Auflage 2021 (zit.: NK-BGB/*Bearbeiter*)
- Notarkasse München* (Hrsg.), Streifzug durch das GNotKG, Leitfaden, 13. Auflage 2021
- Riedel* (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 3. Auflage 2021
- Röthel/Schmidt* (Hrsg.), Die Verträge der Familienunternehmer, 2013
- Roglmeier/Sikora/Krug* (Hrsg.), Anwaltformulare Testamente, 7. Auflage 2025
- Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentsvollstreckung, 3. Auflage 2022
- Ruby/Schindler*, Das Behindertentestament, 3. Auflage 2018
- Rudolf/Bittler/Roth* (Hrsg.), Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, 6. Auflage 2024
- Saenger* (Hrsg.), Zivilprozessordnung: ZPO, Handkommentar, 10. Auflage 2023 (zit.: Hk-ZPO/*Bearbeiter*)
- Scherer* (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 6. Auflage 2020
- Schmidt* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: EStG, Kommentar, 44. Auflage 2025
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, Kommentar, 17. Auflage 2025
- Scholz* (Hrsg.), GmbHG, Kommentar, 13. Auflage 2024
- Soergel* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, 13. Auflage 2002 ff.
- Sorg*, Die Familienstiftung – Wesen, Probleme, Gestaltungsvorschläge für die Praxis, Dissertation, 1984
- Spiegelberger*, Unternehmensnachfolge, 3. Auflage 2022
- Staudinger* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, Neubearb. 2023
- Stein/Jonas* (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2019
- Tilch/Arloth*, Deutsches Rechts-Lexikon, 3. Auflage 2001
- Uricher* (Hrsg.), Erbrecht – Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 5. Auflage 2023

Viskorf, Familienunternehmen in der Nachfolgeplanung, 2. Auflage 2025

Viskorf (Hrsg.), Grunderwerbsteuergesetz: GrEStG, Kommentar, 21. Auflage 2024

von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014

von Oertzen/Loose/Stalleiken (Hrsg.), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, Kommentar, 3. Auflage 2024

Wachter/Heckschen (Hrsg.), Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 6. Auflage 2024

Widmann/Mayer (Hrsg.), Umwandlungsrecht, Kommentar, Loseblatt, Stand Dezember 2024

Zimmermann (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

Zöller (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 35. Auflage 2024

§ 1 Risiken für das Familienvermögen

Amelie Fritsch/Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.

Übersicht:	Rdn	Rdn	
A. Einleitung	1	C. Risiken durch Pflichtteilsansprüche ..	26
B. Risiken durch Streit, Stillstand und Desinteresse	2	D. Risiken durch Sozialhilfeträger und/ oder Gläubiger des Erben	27
I. Vorbeugen ist besser als heilen	2	E. Risiken durch „Zersplitterung“ des Familienvermögens	30
II. Streit, Stillstand und Desinteresse in der Familie	5	F. Risiken durch „Verschwendungen“ des Familienvermögens	31
III. Charakteristische Streitsachen	11	G. Risiken durch Fehlinvestitionen und Entwicklung an den Finanzmärkten ..	32
1. Missverständnisse	13	H. Risiken durch steuerliche Fallstricke ..	33
2. Hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit von Familienmitgliedern	15		
3. Entfremdung	19		
IV. Fazit	22		

A. Einleitung

Amelie Fritsch

Das Familienvermögen ist vielfältigen Risiken ausgesetzt. Erkennt die Familie mögliche Risiken und deren oft gravierende Auswirkungen, kann sie ihnen wirksam begegnen. Einige lassen sich vermeiden, andere zumindest reduzieren. Um ihr Vermögen zu schützen und zu erhalten, ist die Familie gut beraten, nicht aus den eigenen, sondern aus den Fehlern Anderer zu lernen. Die nachfolgenden Ausführungen sensibilisieren und vermitteln einen ersten Einblick in die Gestaltungsmöglichkeiten für den Vermögenserhalt.

B. Risiken durch Streit, Stillstand und Desinteresse

I. Vorbeugen ist besser als heilen

Streit und Stillstand sind vermeidbar. Sie sind eine häufige, nicht aber eine zwangsläufige Folge von Konflikten. Konflikte indes gehören zur Normalität unseres Lebens – und das seit Menschengedenken. Es ist hilfreich, diese Tatsache anzuerkennen. Denn die Erfahrung zeigt, dass wir mit dem, was wir erwartbar und normal finden, ungleich souveräner umgehen. Es ist nicht der Konflikt, der zerstörerisch wirkt. Es ist die Art und Weise, wie wir ihn behandeln.

Streit und Stillstand sind Indikatoren für ein hohes Involvement der Konfliktparteien. Auch ein sehr geringes Involvement, nämlich Desinteresse, kann ein Grund sein, dass Konflikte lange ungelöst bleiben und das Vermögen bedrohen.

Familien mit gemeinsamem Vermögen, wie zum Beispiel Unternehmerfamilien, haben triftige Gründe, Streit und Stillstand zu vermeiden. Für sie haben Streit

und Stillstand erhebliche Konsequenzen: immaterielle und materielle. Konflikte sind nicht auf die Familie begrenzt. Streit hat Auswirkungen auf Privates und Geschäftliches, gefährdet nicht nur den Familienfrieden, sondern auch die Zukunft des Unternehmens, den Vermögenserhalt. Mitglieder dieser Familien können dem Konflikt nicht einfach aus dem Weg gehen. Sie müssen langfristig kooperieren und profitieren daher in besonderem Maße von einer konstruktiven Konflikt handhabung.

- 4 Drei einfache Grundsätze zur Vermeidung von Streit und Stillstand lauten: Versachlichen, Verringern, Vertrauen.

Konflikte zu versachlichen hilft, ihnen die zerstörerische Kraft zu nehmen. Es ist gewissermaßen der weise dritte Weg, der sowohl dem Tabuisieren als auch dem Dramatisieren des Konfliktes vorzuziehen ist. Versachlichen ist eine Kommunikationsstrategie. Wir können sie im Dialog mit anderen anwenden. Wir können sie auch in unseren inneren Dialogen nutzen. Der „kühle Kopf“ ist ein alltagssprachliches Bild, das einen nützlichen Anknüpfungspunkt liefert.

Der zweite – eigentlich banale – Ansatz zur Streitvermeidung lautet, nicht nur die Schärfe der Auseinandersetzung, sondern auch die Anzahl der Konflikte zu minimieren.

Und schließlich ist es eine Frage des Vertrauens. Überwiegt die Zuversicht, dass eine gute Lösung erreicht wird? Oder anders gefragt: Gibt es ein gemeinsames Fundament und ein gemeinsames Interesse? Respektieren wir Absprachen? Kann ich darauf vertrauen, dass wir jenseits aller Unterschiede für die gleichen Ziele ringen?

II. Streit, Stillstand und Desinteresse in der Familie

- 5 Anlässe für **Streit** gibt es in Unternehmerfamilien oder Familien mit komplexen Vermögen einige. Der Erbfall – oder allgemeiner gesprochen der Generationswechsel – ist gerade für sie ein besonders kritisches Ereignis. Aber auch der Alltag birgt mannigfache Gelegenheiten. Wer darf was? Wer bekommt was? sind vermutlich die markantesten Fragen. Dabei findet diese Auseinandersetzung nicht nur innerhalb einer Generation, z.B. zwischen Geschwistern oder Vettern und Cousins statt, sondern auch generationsübergreifend zwischen Vater und Sohn, Onkel und Neffe etc. und auch über die engsten familiären Grenzen, die Blutsbande, hinweg: was dürfen oder bekommen Schwiegerkinder, Geschiedene?
- 6 Je intensiver eine Familie zusammenarbeitet, desto stärker wirken sich Streitpunkte aus: Geschwister, die operativ in der Geschäftsführung oder auf unterschiedlichen Hierarchiestufen zusammenarbeiten, haben sowohl mehr Konfliktpotential als auch mehr Kooperationsbedarf. Ihr Streit kann weite Kreise ziehen. Häufig formieren sich Lager im Betrieb:loyale Mitarbeiter tragen den Konflikt stellvertretend aus.

Während offene Anfeindungen vermutlich seltener sind, als es uns die Medien glauben machen wollen, sind die stillen Symptome von Streit häufig und mitunter ebenso folgenschwer. Familie und Unternehmen verlieren, wenn z.B. die Durchsetzung individueller Interessen Entscheidungen dominieren oder wenn Sprachlosigkeit die Verständigung über Ziele, den richtigen Weg oder den Ausgleich von Interessen verhindert. Sie verlieren nicht nur, weil im Einzelfall ungünstige Entscheidungen getroffen werden. Ebenso gewichtig ist der schleichende Verlust von Vertrauen und Handlungsfähigkeit. Mangelnde Kommunikation, Misstrauen, Patt oder Blockaden bedeuten **Stillstand**.

Eine besondere Gefahr für das Unternehmen besteht im Aufschieben strategischer Entscheidungen. Während Routinen operative Entscheidungen noch eine Zeitlang ermöglichen, fehlt ein solcher Entlastungsmechanismus für komplexe, insbesondere strategische Fragen. Schleichend wird die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens unterhöhlt. Und in kleinen und mittleren, oft aber auch in größeren Familienunternehmen gibt es keine unabhängige Instanz, die einen strategischen Diskurs und strategische Entscheidungen einfordern könnte.

Auf der strategischen Ebene zeigt sich die Abhängigkeit des Unternehmens von der Kooperationsfähigkeit der Unternehmerfamilie in besonderer Weise. Das gilt speziell für familiengeführte Unternehmen, aber auch für solche mit Fremdmanagement. Tückisch ist es, wenn mangelnde oder mangelhafte strategische Entscheidungen zunächst keine spürbaren Folgen haben: Der Aufschub von Investitionen etwa führt mitunter kurzfristig zu verbesserten Ergebnissen, wenn bei zunächst gleichem Umsatz weniger Abschreibungen das Ergebnis belasten. Gleichermaßen gilt für reduzierte Entwicklungskosten etc. Das sind günstige Voraussetzungen, Konflikte weiter zu verschleppen.

Aber nicht nur offener Streit oder Stillstand gefährden das Familienvermögen. Ein weiterer Faktor ist **mangelndes Interesse** von Familienmitgliedern an ihrem Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten, oft einhergehend mit unzureichenden Kenntnissen.

Mancher geschäftsführender Gesellschafter würde hier widersprechen: Uninteressierte Minderheitsgesellschafter können aus Sicht eines Mehrheitsgesellschafters von Vorteil sein. In normalen Zeiten, in denen sie vertrauensvoll seinen Empfehlungen folgen, ist das nachvollziehbar. Die Erfahrung zeigt aber zweierlei Risiken. Zum einen kommt es auf konstruktives Verhalten bzw. ein gewisses Verständnis der Unternehmens- oder Vermögenssituation an, wenn bestimmte außerordentliche Entscheidungen zu treffen sind (häufiger sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages, seltener – aber keine Seltenheit – Kapitalerhöhungen oder der Verkauf, üblicherweise wird auch der Generationswechsel gerne einvernehmlich organisiert). Zum anderen haben auch entfremdete Gesellschafter Erwartungen, z.B. an Ausschüttungen oder faire Behandlung. Während sie einen gewissen Verzicht klaglos hinnehmen, kann aus massiv enttäuschten Erwartungen der Verlust von Vertrauen und Opposition erwachsen. Und schließlich wirkt sich

ihre Haltung auf die nächste Generation aus. Mit einem neuen Rollenverständnis stellt die nächste Generation die alten Spielregeln infrage und wird – womöglich zur Unzeit – zu einem schwer kalkulierbaren Faktor für das Unternehmen.¹

Wie so oft gilt: Nicht die guten Zeiten, sondern die schwierigen stellen eine Gemeinschaft auf die Probe. Und hier wirkt umgekehrt, worauf eingangs hingewiesen wurde: Enttäuschung auf Unternehmensebene gefährdet zugleich den Familienfrieden, wenn dessen Fundament nicht gefestigt ist.

- 9 In stark zersplittertem Gesellschafterkreis ist Desinteresse eine besondere Herausforderung. Hier ist auch für Entscheidungen mit einfacher Mehrheit eine Vielzahl an Gesellschaftern zu interessieren. Üblicherweise werden daher strategische Entscheidungen auf (zum Teil) familienfremd besetzte Gremien übertragen, aber bspw. die Personalentscheidungen für die Gremienbesetzung bedürfen weiterhin kooperationsfähiger und -williger Gesellschafter.
- 10 Eine besondere Herausforderung stellt Desinteresse auch für Familien dar, die gemeinsam über diversifiziertes oder liquides Vermögen entscheiden. Hier geht der Interessensverlust nicht erst mit der Zersplitterung des Gesellschafterkreises einher. Weniger ein Mangel an Einfluss als ein Mangel an Identifikation ist die Ursache. Der abnehmende Grenznutzen des Geldes einerseits sowie andererseits die Austauschbarkeit der Anlageobjekte erschweren häufig schon die Übernahme von Verantwortung in der zweiten Generation.

III. Charakteristische Streitursachen

- 11 Streit, Stillstand und Desinteresse bedrohen den Erhalt gemeinsamen Vermögens. Sie sind gleichzusetzen mit dem Verlust von Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit.
- 12 Eine vielversprechende Risikobegrenzung ist die **Familienstrategie** (siehe § 14 Rdn 13 ff.). Sie unterstützt Familien mit gemeinsamem Vermögen, charakteristischen Konflikt- und Streitursachen zu begegnen. Zu diesen Ursachen zählen Missverständnisse, hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit von Familienmitgliedern sowie Entfremdung.

1. Missverständnisse

- 13 In Unternehmerfamilien und Familien mit professioneller Vermögensverwaltung ist die Gefahr von Missverständnissen besonders hoch, da die Familienmitglieder in geschäftlichen und privaten Kontexten miteinander agieren. Eine besondere Quelle von Missverständnissen ist die fehlende Unterscheidung von Funktion

1 Brisant wird es, wenn es in der nächsten Generation keinen geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter mehr gibt, z.B. weil kein Nachfolger zur Verfügung steht oder weil der Mehrheitsanteil auf mehrere Erben verteilt wurde.

und Person.² Das geschäftliche Miteinander von Familienmitgliedern ist durchaus von persönlicher Nähe geprägt und wird anhand der persönlichen Erwartungen und Bedürfnisse als Familienmitglied bewertet (Anerkennung, Respekt, Zugehörigkeit usw.). Persönliche Nähe begünstigt, dass sich Sachfragen und Beziehungs-themen vermischen. Aussagen werden persönlich genommen.

Zu weiteren Missverständnissen führen die unvereinbaren Entscheidungsmaß-stäbe nach der Familienlogik einerseits und der Unternehmenslogik andererseits – bekannt als Paradoxien in Familienunternehmen (siehe § 14 Rdn 18 f.).

Das Konfliktpotential ist besonders hoch, wenn Privatleben und Geschäft eng miteinander verwoben sind – räumlich, personell oder zeitlich. In einigen Fami-lien wird dann Familiäres weitgehend zurückgestellt. In anderen kann sich nur unzureichend eine professionelle Kultur herausbilden. Auf diese Weise reduziert die Familien die Komplexität, kommt aber zu einseitigen Antworten auf die typischen Paradoxien in Familienunternehmen, anstatt sie angemessen zu balan-cieren.

Den Missverständnissen kann eine Familie vorbeugen. Familien, die geübt sind, Person und Funktion zu trennen, gehen auch souveräner mit den Paradoxien von Familienunternehmen um. Sie grenzen Funktionen (Geschäftsführer, Mitarbeiter, Gesellschafter etc.) von Personen (Vater, Mutter, Tochter etc.) ab und etablieren neben der privaten eine geschäftliche Kommunikation. Sie verringern das Streit-potential, indem sie thematisieren, ob Fragestellungen dem Geschäftlichen oder Privaten zuzuordnen sind. In der Trennung wird es möglich, geschäftliche Beur-teilungen und Entscheidungen aus Unternehmenssicht zu begründen (bzw. zu verstehen) und private aus Sicht der Familie. Dort wo sowohl Unternehmens-als auch Privatsphäre berührt werden (z.B. Führungs- und Vermögensnachfolge), gilt es, doppelt zu kommunizieren und beide Perspektiven zu beleuchten (siehe § 14 Rdn 15 ff.).

14

2. Hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit von Familienmitgliedern

Unter Geschwistern, Cousins oder in Senior/Junior-Konstellationen gibt es außergewöhnliche Dream Teams. Aber sie sind nicht die Regel. Es empfiehlt sich, die jeweilige Situation unverklärt zu betrachten, und dort, wo die Zusam-menarbeit belastet ist, für Entlastung zu sorgen. Das gilt unabhängig von der Ebene, auf der Kooperation notwendig ist: ob im Gesellschafterkreis, im Zusam-menspiel von Gesellschaftern und Geschäftsführung, im Geschäftsführungsteam oder zwischen Geschäftsführung und Mitarbeitern.

15

2 Sowohl die jeweilige Funktion als auch unsere Person haben Einfluss auf unser Verhalten. Aus der Funktion (Aufgabe, Status etc.) leiten wir ein Rollenverständnis ab, das wir individuell ausfüllen. Im Privaten wie auch im Geschäftlichen übernehmen wir unterschiedliche Funktionen. Oft werten wir das Verhalten jedoch, ohne den Kontext der Funktion zu berücksichtigen.

- 16 Häufig ist zu beobachten, dass Zuständigkeiten von Familienmitgliedern nicht klar sind. Entweder wurden sie nie besprochen (der Junior, dem kein Aufgabenfeld beim Einstieg ins Unternehmen vorgegeben wurde) oder sie werden permanenten Veränderungen unterworfen, weil es die Umstände offenbar erfordern. Darüber hinaus fühlen sich Familienmitglieder im Unternehmen bisweilen für quasi alles zuständig, was sie z.B. von ihrem Verantwortungsgefühl als Gesellschafter oder als Mitglied der Unternehmerfamilie ableiten. Ähnlich gelagert sind Beispiele, in denen der Senior – wohlmeinend oder mangels Zutrauen oder aus Gewohnheit – direkt auf die Mitarbeiter des Juniors zugreift. In allen diesen Fällen sind die Grenzen der Zuständigkeit unklar oder werden (systematisch) verletzt. Das belastet Kooperation, sorgt für Konflikte und ist eine verbreitete Ursache von Streit und Stillstand.
- 17 Selbst klar geregelte und respektierte Verantwortlichkeiten führen nicht automatisch zu guter Zusammenarbeit. Nicht immer bilden Familienmitglieder ein stimmiges Team. Mitunter fehlt es an Verständnis füreinander, Kommunikationsfähigkeit, Rationalität usw. Und es kommt vor, dass Familienmitglieder, die pflichtschuldig Aufgaben übernehmen, die ihren Neigungen nicht entsprechen, diese nicht zu ihrer und anderer Zufriedenheit ausfüllen. Das belastet die Zusammenarbeit.
- 18 Es ist nützlich anzuerkennen, dass Familienunternehmen oder komplexe Vermögen hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit von Familienmitgliedern stellen. Diese Herausforderungen zu tabuisieren oder die Probleme zu dramatisieren führt nicht zu einer Atmosphäre, in der konstruktive Lösungen im Sinne des Unternehmens und im Sinne der Familie gefunden werden. Versachlichung, Trennung von Funktion und Person, Verringerung von Komplexität, indem die Funktionen im Unternehmen voneinander abgegrenzt und die Verantwortlichkeiten geklärt werden, ist Teil des Familienstrategieprozesses. Zu berücksichtigen ist dabei, in welchem Maße die Familie kooperationsbereit und -fähig ist. Das entscheidet über die Wahl der jeweils geeigneten Strukturen, Regeln und Entlastungsmechanismen.

3. Entfremdung

- 19 Die Zersplitterung von Gesellschaftsanteilen in großen Unternehmerfamilien kann an der Schnittstelle zum Unternehmen zu sehr professionellen Entscheidungsabläufen führen, in der Regel unter Einbindung von Gremien mit klar geregelten Zuständigkeiten (prominente Beispiele sind Freudenberg, Haniel, Henkel oder Heraeus). Im günstigen Fall hat die Familie ein Systemvertrauen ausgebildet, das das Vertrauen in Einzelpersonen flankiert. Zudem kann die Sachlichkeit im Diskurs der Gesellschafter von der Größe des Kreises profitieren. Die wechselseitigen Abhängigkeiten von Unternehmen und Anteilseignern sind geringer als in kleinen Unternehmerfamilien: Kleinstanteile ernähren ihre Eigentümer einerseits meist nicht, andererseits ist der Einfluss des Einzelnen auf der

Gesellschafterversammlung gering. Mitunter sind die Anteile sogar fungibel, so dass ein Exit für denjenigen konfliktfrei möglich ist, der das Interesse an Kooperation verloren hat.

Problematisch ist es hingegen, wenn sich Konflikte zwischen Familienstämmen auf weitere Generationen übertragen und das gemeinsame Interesse überdecken. Anstelle von Sachargumenten werden Unterstellungen und Vorurteile ausgetauscht. Selbst wenn weitgehende Kompetenzen auf Gremien übertragen werden, bleiben Streitpunkte: beispielsweise die Besetzung von Gremien, ggf. Neuordnung von Gremien, aber auch weitreichende unternehmerische Entscheidungen, z.B. Investment oder (mindestens so konfliktträchtig) Desinvestment von Beteiligungsunternehmen. Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit bedarf hier einer Stärkung von Fundament und Perspektive der Unternehmerfamilie. Hier gilt es, der Entfremdung der Familienmitglieder untereinander aber auch der Entfremdung vom Unternehmen zu begegnen. Die Familie kann sich – auf der Basis ihrer Werte und Traditionen – an selbstgesteckten Zielen für Familie und Unternehmen neu ausrichten und so ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen.

Besonders in großen Unternehmerfamilien sollten Fundament, Perspektive und Verantwortlichkeiten in einer Familiencharta dokumentiert werden (siehe § 14 Rdn 56 ff.). Das begünstigt Systemvertrauen. Dieses immaterielle Vermögen der Familie bedarf ebenso der Pflege und Weitergabe wie das materielle. Je eher eine Unternehmerfamilie es sich zur Aufgabe macht, ihre Kooperationsfähigkeit zu sichern, umso besser wird sie die unternehmerischen Chancen für den Vermögenserhalt nutzen können. Konfliktpotential ist stets vorhanden. Es lohnt vorbeugend mithilfe einer Familienstrategie die Stabilität zu erzeugen, die den Risiken für den Vermögenserhalt begegnet.

IV. Fazit

Für Familien mit gemeinsamem Vermögen ist Kooperation Voraussetzung für den Vermögenserhalt. Besonders deutlich wird dies am Beispiel von Unternehmerfamilien. Denn ohne Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit wird ihr Einfluss kaum positive Kraft im Unternehmen entfalten. Streit gefährdet Kooperation und damit die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit. Er ist häufige aber keine zwangsläufige Folge von Konflikten. Es lohnt vielmehr, Streit vorzubeugen.

Kooperation braucht Vertrauen und profitiert von einem sachlichen Umgang mit Konflikten und einem Weniger an Konfliktpotential. Die **Familienstrategie** ist besonders geeignet, gerade den charakteristischen Streitursachen von Familien mit gemeinsamem Vermögen vorzubeugen und das Miteinander zu entlasten, indem sie das Fundament der Familie festigt, die Perspektive für Unternehmen, Vermögen und Familie klärt, die Verantwortlichkeiten ordnet und die Ergebnisse in einer **Familiencharta** dokumentiert (vgl. hierzu § 14). Sie berücksichtigt die konkrete Situation der Familie und die Rahmenbedingungen des Unternehmens.

Im Zentrum steht die Familie – nicht steuerliche Optimierung, nicht rechtliche Beziehungen oder Ansprüche, sondern das gemeinsame Interesse.

- 24 Die steuerliche Optimierung und die rechtliche Ausgestaltung der erforderlichen Gesellschaftsverträge, Testamente, Eheverträge, Verzichtsverträge, Vollmachten etc. erfolgen idealerweise im Anschluss.³ Die rechtssichere Umsetzung leistet ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Streitvermeidung. Sie ist ein wichtiger Pfeiler für Systemvertrauen. Eine Familienstrategie im Vorfeld erleichtert, dass die juristischen Regelungen aufeinander abgestimmt und in ein tragfähiges Gesamtkonzept eingebettet sind, das das gemeinsame Interesse der Familie wider-spiegelt. Denn selbst unmissverständlich und mit Weitblick formulierte Verträge und notarielle Urkunden beugen Streitigkeiten meist nur dann vor, wenn die Beteiligten/Betroffenen angemessen einbezogen wurden. Ein anschauliches Bei-spiel, wie wohlüberlegte Regelungen ins Leere laufen können, ist das Testament, das bei den Unternehmenserben Überraschung auslöst und ihnen damit die erfor-derliche Kooperation erschwert.
- 25 Ist Streit eskaliert, braucht es Verfahren zur Streitbeilegung. Einer Konfrontation vor Gericht mag eine Familie ein Mediationsverfahren vorziehen, das neben der Lösung des punktuellen Streites bewusst auch den Schutz der familiären Beziehungen im Blick behält (vgl. hierzu § 13).

C. Risiken durch Pflichtteilsansprüche

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.

- 26 Sollen oder können nicht alle Familienmitglieder bei der Erbfolge mindestens in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbteils berücksichtigt werden, so stellen die dann möglicherweise entstehenden Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche nicht zu unterschätzende Risiken für das Familienvermögen dar. Die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten sind sofort fällig und es steht je nach Strukturierung des Familienvermögens möglicherweise keine ausreichende Li-quidität zur Verfügung, um die Ansprüche zu bedienen. Zudem führen Pflicht-teilsstreitigkeiten oft zu einer starken emotionalen Belastung der Familie, mit meist extrem hohen Anwalts- und Sachverständigenkosten für die Bewertung der Nachlassgegenstände. Am effektivsten lassen sich die Risiken durch Pflicht-teilsansprüche natürlich durch entsprechende Verzichtsverträge vermeiden (vgl. hierzu § 3). Sind die Pflichtteilsberechtigten Familienmitglieder nicht dazu bereit einen Pflichtteilsverzicht zu erklären, lassen sich die Pflichtteilsansprüche durch geschickte lebzeitige Übertragungen (vgl. hierzu § 5) oder durch einen Wechsel des Güterstandes (vgl. § 4 Rdn 19 ff.) reduzieren.

³ Die rechtliche Gestaltung ist nicht Teil der Familienstrategie und nicht Gegenstand der Familiencharta.

D. Risiken durch Sozialhilfeträger und/oder Gläubiger des Erben

Ganz andere Risiken bestehen, wenn Familienmitglieder auf Sozialleistungen angewiesen sind oder ein Vollstreckungs- oder Insolvenzrisiko besteht (vgl. hierzu § 2 Rdn 126 ff.).

So müssen erwerbsunfähige behinderte Angehörige vor einer weiteren Gewährung von Sozialhilfe zunächst das ihnen per Erbschaft zugeflossene Vermögen aufbrauchen, bevor sie wieder Sozialhilfe erhalten, denn das Sozialhilferecht wird vom Nachranggrundsatz beherrscht. Erwerbsfähige, aber dennoch bedürftige Angehörige erhalten erst wieder Bürgergeld, wenn Sie das zugeflossene Vermögen aufgebraucht haben, denn auch das Bürgergeld wird grundsätzlich nur nachrangig gewährt. Auch hier zählen zum verwertbaren Vermögen das als Erbe oder Vermächtnisnehmer Erlangte und auch der mit dem Erbfall entstandene Pflichtteilsanspruch eines Leistungsempfängers.

Bei überschuldeten bzw. insolventen Angehörigen droht die Gefahr, dass die Gläubiger oder der Insolvenzverwalter sich aus dem Erb- oder Pflichtteil befriedigen und dadurch die Vermögenssubstanz für die Angehörigen und ihre Nachkommen nicht mehr zur Verfügung steht.

E. Risiken durch „Zersplitterung“ des Familienvermögens

Zudem birgt auch die „Zersplitterung“ des Familienvermögens langfristig gesehen enorme Risiken, denn eine vernünftige Risikostreuung bei der Vermögensanlage ist nur möglich, wenn das investierte Vermögen ausreichend hoch ist. Gute Anlageberater sind erst ab einer entsprechend hohen Investitionssumme bereit, tätig zu werden. Immobilien können langfristig nur bei einem ausreichend großen Bestand rentabel verwaltet werden. Bestimmte Anlageformen, z.B. Private Equity Fonds, stehen zudem überhaupt erst ab einem bestimmten Investitionsvolumen zur Verfügung. Die Risiken durch „Zersplitterung“ des Familienvermögens können z.B. durch die Einbringung der relevanten Vermögenswerte in einen sog. Familienpool vermieden werden (vgl. hierzu § 8).

F. Risiken durch „Verschwendungen“ des Familienvermögens

Manche Familienmitglieder müssen auch vor sich selbst geschützt werden, damit sie das möglicherweise über Generationen hinweg aufgebaute Familienvermögen nicht durch übermäßigen Konsum in kurzer Zeit aufbrauchen. Oft kann die „Verschwendungen“ des Familienvermögens schon durch die Einbringung der relevanten Vermögenswerte in einen Familienpool ausreichend verhindert werden (vgl. hierzu § 8). Zudem kann durch die Anordnung von Dauertestamentsvoll-

streckung erreicht werden, dass einzelne Familienmitglieder bis zur Erreichung eines bestimmten Alters oder dauerhaft nur eingeschränkt auf die Vermögenssubstanz und die Erträge zugreifen können (vgl. hierzu § 7). Auch die Einbringung des Familienvermögens in eine Stiftung stellt einen effektiven Schutz vor „Verschwendungen“ dar (vgl. hierzu § 9).

G. Risiken durch Fehlinvestitionen und Entwicklung an den Finanzmärkten

- 32 Auch Fehlinvestitionen und die Entwicklung an den Finanzmärkten stellen ein erhebliches Risiko für das Familienvermögen dar. Diese Risiken können durch ein professionelles Vermögensmanagement zumindest stark reduziert werden (vgl. hierzu § 15).

H. Risiken durch steuerliche Fallstricke

- 33 Auch wenn steuerliche Aspekte nie das ausschlaggebende Argument für oder gegen eine bestimmte Gestaltung sein sollten, dürfen die steuerlichen Aspekte natürlich nicht ganz außer Acht gelassen werden. Oft kann eine steuerliche Belastung auch durch bestimmte Gestaltungen vermieden oder reduziert werden, ohne dass die Gestaltung mit negativen Folgen für die Familienmitglieder verbunden ist. Insbesondere muss bei der Nachfolgegestaltung aber vermieden werden, dass steuerliche Belastungen unvorhergesehen entstehen, da dies dann oft zu erheblichen Liquiditätsproblemen und damit zu ernsthaften Risiken für den Erhalt des Familienvermögens führt. In den einzelnen Kapiteln dieses Buches wird an den entsprechenden Stellen immer auch auf die steuerlichen Aspekte bei der Nachfolgegestaltung eingegangen.

§ 2 Vermögenserhalt durch testamentarische Gestaltungen

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M./Cathrin Beckervordersandfort

Übersicht:	Rdn	Rdn	
A. Einleitung	1		
B. Gemeinschaftliches Testament (sog. Ehegattentestament)	5		
I. „Berliner Testament“ (sog. Einheitslösung)	6		
1. Wechselseitige Alleinerben-einsetzung mit Schlusserbenbestimmung	6	(2) Keine steuerliche Entlastung im Fall von § 6 Abs. 4 ErbStG	41
2. Vermächtnisse beim „Berliner Testament“	8	(3) Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch i.S.v. § 42 AO	46
a) Vermächtnisregelung in Berliner Testament bei vermögenden Ehegatten	10	dd) Abschließende Beurteilung der Chancen und Risiken ..	48
b) Steuerliche Fallstricke bei Betriebsvermögen	11	ee) Muster	53
c) Sockelvermächtnis mit aufgesetztem Supervermächtnis als Gestaltungsalternative zum klassischen Supervermächtnis ..	12	d) Freibetragsvermächtnis ohne Supervermächtnis	55
aa) Gestaltungsmödell des sog. Supervermächtnisses	14	3. Bindungswirkung	58
bb) Zivilrechtliche Beurteilung des Supervermächtnisses ..	15	4. Schutz vor beeinträchtigenden Verfügungen durch § 2287 BGB ..	63
(1) Kein Verstoß gegen § 2065 Abs. 2 BGB	15	a) Entwicklung der Rechtsprechung zu § 2287 BGB	65
(2) Anforderungen der §§ 2151 ff. BGB	19	b) Entwertung des Schutzes von § 2287 BGB durch aktuelle Rechtsprechung	68
(a) Anforderungen an die Bestimmung des Bedachtes gemäß § 2151 BGB	19	aa) Lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers	69
(b) Anforderungen an die Anteilsbestimmung gemäß § 2153 BGB	22	bb) Beweisproblem des Erben ..	71
(c) Anforderungen an das Zweckvermächtnis gemäß § 2156 BGB	23	cc) Fehlende Unentgeltlichkeit	74
(d) Ausübung des Bestimmungsrechts	30	dd) Zwischenergebnis	75
(e) Bestimmung des Wertes auf null oder gegen null?	32	ee) Grenzen der aktuellen Rechtsprechung zu § 2287 BGB	76
(3) Ergebnis zur zivilrechtlichen Wirksamkeit des Supervermächtnisses ..	36	c) Weitere Lücken im Schutz durch § 2287 BGB	80
cc) Steuerrechtliche Beurteilung des Supervermächtnisses ..	37	d) Ergebnis zum Schutz durch § 2287 BGB	83
(1) Entstehung der Erbschaftsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG	38	II. Vor- und Nacherbschaft (sog. Trennungslösung)	85
		1. Grundsätze der Trennungslösung ..	85
		2. Schutzmechanismus der Vor- und Nacherbschaft	88
		3. Geringerer Schutz bei beweglichen Gegenständen	93
		4. Absolute Sicherheit vor Schenkungen	94
		5. Grenzen der Absicherung des Nacherben	96
		6. Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vorerben	100
		7. Steuerliche Behandlung der Vor- und Nacherbschaft	107
		8. Ergebnis zum Schutz durch Vor- und Nacherbschaft	109
		9. Schutz vor Pflichtteilsansprüchen der Kinder	113
		III. Sog. Württemberger Testament	119